Amtliche Bekanntmachungen

OFFICIAL NOTICES

Verlag u. Druck: Rocholsche Buchdruckerei W. Jahn

Herausgegeben von der Militärregierung

Geschäftsstelle: Soest, Jakobistraße 46, Ruf 1958

Nr. 31 — Soest, den 3. August — 1946

Lebensmittelzuteilung in der 91. Periode (vom 22. 7. bis 18. 8. 1946)

Aufrufplan der 3. Woche der 91. ZP.

Brot:

1. 50 g auf die Kleinabschnitte III aller Karten
2. 1500 g auf die Großabschnitte G — der Karten 11, 21, 31 Erw. der Karten 12, 22, 32 Jgd. der Karten 13, 23, 33 Kd. der Karten 46 Selbstv.
3. 1000 g auf die Großabschnitte G — der Karten 14, 24, 34 Klk.
4. 500 g auf die Großabschnitte C — der Karten 12, 22, 32 Jgd der Karten 46 Selbstv. der Karten 70 Mütter *)

   auf die Großabschnitte O — der Karten Sst 67

*) siehe auch unter Dauerbackwaren.

Nährmittel:

1. 25 g auf die Kleinabschn. St. u. N
2. 250 g auf die Großabschnitte N 5 — der Karten 16, 26, 36 Sgl.
   N III — der Karten S 66, Sst 67, Ts 68

Butter:

Sämtliche Groß- und Kleinabschnitte über Butter sind ungültig. Mit Butter sind in der jeweils fälligen Woche zu beliefern:

1. Die Großabschnitte über 62,5 g Fett
2. die Großabschn. N 4 u. N 6 — der Karten 12, 13, 14, 15, 70 mit je 125 g
3. der Großabschn. N 4 — „ „ 32, 33, 34, 35 mit je 125 g
4. der Großabschn. N 8 — „ „ 34, 35, 70 mit 62,5 g
5. die Stammabschn. der Karten 16 (Säugl.) mit 312,5 g
   die Stammabschn. der Karten 36 (Säugl.) mit 250 g
   die 4 Stammabschn. der Zus.-Karte 60 zusammen mit insgesamt 140 g
   die 4 Stammabschn. d. Erg.-Karten 67 zusammen mit insgesamt 250 g
   die Stammabschn. der 2. u. 4. Woche der Karten T 68 zusammen mit insges. 70 g

Die Stammabschnitte haben einen unterschiedlichen Wert bei den Karten 16, 36, 60, 67 und 68 und sind gesondert gebündelt abzurechnen. Die Stammabschnitte sind von oben bis einschließlich der Gültigkeitsdaten abzutrennen.

Zur Beachtung!

Der Verbraucher muß seine Gesamtration genau einteilen. Die Aufrufration für eine Woche entspricht meistens nicht ¼ der Gesamtration. Die Aufrufration einer Woche muß häufig auch für einen Teil der nächsten Woche reichen. Besonders gilt dies von den Kleinabschnitten über Nährmittel und Stärkeerzeugnissen.

Der Kauf von Lebensmitteln auf die Abschnitte einer Woche ist bereits am Sonnabend der Vorwoche zugelassen. Es ist aber verboten, bereits an früheren Tagen der Vorwoche Lebensmittel auf die Abschnitte der aufgedruckten Woche zu beziehen. **Insbesondere werden die Kleinverteiler und Bäcker darauf hingewiesen, daß in jedem einzelnen Falle des Verkaufs von Lebensmitteln vor dem Sonnabend der Vorwoche die Ernährungsämter Abt. B berechtigt sind, Geldstrafen zu verhängen.**

Ohne gewissenhafte Befolgung der ergangenen Vorschriften wird die Versorgung der Bevölkerung gefährdet.

Anmerkungen:

1. Brot. Auf die Kleinabschnitte über Brot soll bei Vorratslage Weißbrot abgegeben werden.

2. **Dauerbackwaren:** Kinder von 1—10 Jahren Lebensmittelkarten 13, 14, 15, — 23, 24, 25, — 33, 34 35) können 750 g Dauerbackwaren auf den Abschnitt F über 1000 g Brot der 2. Woche der 91. Periode erhalten; Säuglinge (Lebensmittelkarten 16, 26, 36) auf die 500 g Abschn. über Brot der 1. und 3. Woche je 375 g; werd. und still. Mütter (Karte M 70) auf die Abschn. A und C je 375 g. Auf andere Abschnitte dürfen Dauerbackwaren nicht geliefert werden, auch nicht auf die Kleinabschnitte über Brot.

3. Nährmittel. Auf die Abschnitte über Nährmittel darf Brot nicht geliefert werden.

4. Suppenerzeugnisse. Auf jeden Abschnitt über Nährmittel ist die doppelte Menge des aufgerufenen Wertes in Suppenerzeugnissen zu liefern. (Gleiches gilt für den Großhandel.)

5. Speisekartoffeln. Auf die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln für Erwachsene und Kinder über 3 Jahre (07) bzw. Kinder bis zu 3 Jahren (08) sind 2000 g Speisekartoffeln abzugeben.

Die Abgabe der Speisekartoffeln darf nur bei demjenigen Kleinverteiler erfolgen, bei dem der Betreffende den Abschnitt 901 der Lebensmittelkarten 11—15, 21—25 bzw. 31—35 abgegeben hatte.

Beim erstmaligen Kauf von Speisekartoffeln ist daher der Stammabschnitt der Lebensmittelkarten der 90. Periode, versehen mit dem Stempelaufdruck des Kleinverteilers vorzulegen. Der Kleinverteiler hat hierbei seinen Stempel auf den Stammabschnitt des neuen Bezugsausweises für Speisekartoffeln (07, 08) zu setzen.

Speisekartoffeln dürfen nur bei dem Kleinverteiler gekauft werden, dessen Stempelaufdruck sich auf dem Stammabschnitt des Bezugsausweises befindet. Die Abschnitte K der Lebensmittelkarten 66, 67, 68 und 70 sind mit je 2000 g Speisekartoffeln zu beliefern.

Außer den Abschnitten der 91. Periode können sofort auch die Abschnitte der 1. Woche der 92. Periode beliefert werden. Um die sofortige Abnahme der Speisekartoffeln zu erreichen, muß die Gütigkeit der einzelnen Abschnitte kurzfristig begrenzt werden. Innerhalb **von 8 Tagen nach dem Aufruf verlieren die Abschnitte ihre Gültigkeit.**

6. Stärkeerzeugnisse. Auf je 2 Abschnitte zu je 25 g St.-Nährmittel wird ein Päckchen Puddingpulver im Gewicht von 45 g oder 45 g Puddingpulver lose abgegeben.

7. Sojafabrikate. Die Abschnitte St 3 und St 4 aller Lebensmittelkarten der 89. Zuteilungsperiode, von denen auf die zusammenhängenden Abschnitte 3 und 4 45 g Sojafabrikate abgegeben werden sollten, haben auch in der 91. Zuteilungsperiode noch Gültigkeit.

Sojaprodukte dürfen nur auf die Abschnitte St 3 und 4 der 89. Periode abgegeben werden. Ueber verbleibende Bestände wird seitens des Landesernährungsamtes verfügt.

8. Kinderstärkemehl. Jeder Abschnitt ist mit 250 g zu beliefern.

Kindergetreidenährmittel: 375 g nur für Säuglinge auf den 500 g Abschnitt über Brot der 2. und 4. Woche.

9. Fisch. Die Fischration ist von einem Durchschnittssatz von 900 g auf 600 g gesenkt worden.

Der Aufguß von Marinaden darf nicht mitgewogen werden. Im übrigen ändert sich an dem bisherigen Verfahren beim Bezuge von Fisch nichts.

10. Fleisch. Die Fleischration ist auf 450 g bzw. auf 400 g erhöht worden. Die in der 1. Reihe der allgemeinen Lebensmittelkarten durch besonders starken Eindruck der Nummern gekennzeichneten Abschnitte über Fleisch 11—15 und 21—25 haben keine Gültigkeit.

Alle Abschnitte über Fleisch aller Lebensmittelkarten der 91. ZP. sind wieder mit 50 g zu beliefern. Soweit Abschnitte der Lebensmittelkarten der vorhergehenden Zuteilungsperiode nur einen Wert von 30 g hatten, behalten sie diesen geringeren Wert auch in der 91. Zuteilungsperiode. Diese Abschnitte sind nach wie vor besonders abzurechnen.

Für eine Büchse Fleisch im Gewicht von 850 g netto sind 1000 g Marken abzugeben.

11. Margarine. Auf die Kleinabschnitte über Fett der Lebensmittelkarten 11—16, 32—36 und 70 ist Margarine zu liefern.

12. Butter. Mit Rücksicht auf die Senkung der Butterration mußten sämtliche Groß- u. Kleinabschnitte über Butter für ungültig erklärt werden. Dagegen werden die Großabschnitte über Fett mit Butter beliefert. Außerdem sind die Abschnitte N 4, N 6, N 8 sowie die Stammabschnitte zur Belieferung mit Butter herangezogen worden.

Das Nähere bringt der obenstehende Aufrufplan.

13. Käse. Auf den Abschnitt über Käse der Lebensmittelkarten 11—13, 21—23, 31—33 und 41 darf 62,5 g Käse, auch Sauermilchkäse oder 125 g Quark geliefert werden. Auf den Abschnitt 915 dürfen 125 g Speisequark abgegeben werden.

14. Zucker. Die Zuckerration ist auf die Hälfte gesenkt worden. Der Abschnitt Z aller Lebensmittelkarten wird mit 125 g Zucker aufgerufen. Auf einen Teilabschnitt über 125 g Zucker können auch 156 g Kunsthonig bezogen werden.

15. Marmelade. Jeder Abschnitt über 225 g Marmelade berechtigt auch zum Bezuge von 125 g Zucker. Die Belieferung des Teilabschnittes „elade' mit Kunsthonig oder Ersatzmarmelade kommt in Fortfall.

16. Gemüse. Jeder Wochenabschnitt der 91. Zuteilungsperiode berechtigt zum Bezuge von 500 g Gemüse.

17. Kaffee-Ersatz und Tee. Die Abschnitte über Kaffee-Ersatz der Lebensmittelkarten für Erwachsene und Jugendliche 11, 12, 21, 22, 31, 32 und 41 sind mit Kaffee-Ersatz zu beliefern. Die in Aussicht genommene Lieferung von Tee wird in der 91. Zuteilungsperiode noch nicht erfolgen können.

18. Kakao anstelle von Kaffee-Ersatz. Auf die Abschnitte über Kaffee-Ersatz der Lebensmittelkarten für Kinder, Kleinkinder u. Kleinstkinder 13—15, 23—25, 33—35 und 44 wird anstelle von Kaffee-Ersatz einmalig 200 g Kakao geliefert.

Der Kakao ist bei demjenigen Kleinverteiler zu beziehen, bei dem der Abschnitt 904 der Lebensmittelkarten für die 90. Zuteilungsperiode abgegeben wurde.

Der Stammabschnitt der Lebensmittelkarten der 90. Zuteilungsperiode ist vorzulegen.

Säuglinge (Lebensmittelkarten 16, 26, 36) erhalten 200 g Kakao auf den Abschnitt 914 der Lebensmittelkarten für die 91. Zuteilungsperiode.

Auf den Abschnitt über Kaffee-Ersatz der Karten 70 (Mütter) darf Kakao nicht geliefert werden.

19. Reisemarken. Die grauen Reisemarken (87. 88., 89. Periode) verlieren mit Ablauf der 91. Periode ihre Gültigkeit. Umtausch in neue Reisemarken findet keinesfalls statt.

20. Eier. Der Anmeldeabschnitt E der Eierkarte ist nicht aufgerufen. Mit dem Aufruf von Eiern kann für die nächsten Monate nicht gerechnet werden.

21. Kunsthonig. Die Abschnitte über 312 g Kunsthonig (Karten 14. 15, 24. 25, 34. 35, 70) berechtigen zum Bezug von 250 g Zucker.

22. Zündhölzer. Die ordnungsmäßige und rechtzeitige Bevorratung des Groß- und Einzelhandels mit Zündhölzern erfordert eine einmalige Vorbestellung. Als Vorbestellung ist der Abschnitt W 4 der Karten 11, 21, 31 und 41 der 91. Periode bei einem beliebigen Einzelhändler bis spätestens 27. Juli 1946 abzugeben. Die Karten 41 sind von der Kartenausgabestelle für die Verbraucher über 18 Jahre gültig zu stempeln. Der Einzelhändler hat die Abschnitte W 4 abzutrennen und die Annahme durch Stempelaufdruck auf die Rückseite des Stammabschnittes der Lebensmittelkarten unter Hinzufügung des Buchstaben „Z" kenntlich zu machen. Die angenommenen Abschnitte sind vom Einzelhändler auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt bis zum 3. August 1946 bei einem Großhändler zur Belieferung einzureichen.

Die Ausgabe der Zündhölzer erfolgt erstmalig in der 92. Zuteilungsperiode. Aufruf erfolgt dann.

23. Gültigkeit der Abschnitte der Lebensmittelkarten der 89. Zuteilungsperiode. Alle Abschnitte der Lebensmittelkarten der 89. Zuteilungsperiode verlieren mit Ablauf der 90. Zuteilungsperiode ihre Gültigkeit, ausgenommen die Abschnitte über Nährmittel, die auch in der 91. ZP. Gültigkeit haben.

24. Gültigkeit der Abschnitte der Lebensmittelkarten der 90. Zuteilungsperiode. Alle in der 90. Zuteilungsperiode nicht belieferten Abschnitte der Lebensmittelkarten aller Lebensmittelarten haben auch in der 91. Zuteilungsperiode Gültigkeit. Sie sind mit Vorrang vor jedem Abschnitt der 91. Zuteilungsperiode zu beliefern.

Alle Abschnitte der Lebensmittelkarten sind sorgfältig aufzuheben.

Die Großabschnitte dürfen nicht abgetrennt werden. Sofern dies doch erforderlich sein sollte, weil bestimmte Abschnitte nicht oder noch nicht aufgerufen sind, sind die abgetrennten Einzelabschnitte ebenfalls sorgfältig auch nach Ablauf der Zuteilungsperiode aufzuheben. Das gilt insbesondere von den Abschnitten, auf die Nährmittel aufgerufen werden können (N 1, N 2, N 3, N 5 und N 7) sowie von den Kleinabschnitten über St-Nährmittel.

Die schwierige Versorgungslage in Nährmitteln und Stärkeerzeugnissen zwingt dazu, diese Abschnitte gegebenenfalls erst nach Ablauf der Zuteilungsperiode aufzurufen bzw. beliefern zu lassen.

Für verlorene Abschnitte kann in keinem Falle Ersatz geleistet werden.

An alle Verbraucher! Seitens der Verbraucherschaft werden an die Einzelhandelsgeschäfte immer wieder Ansprüche auf Vorausbelieferung noch nicht aufgerufener Kartenabschnitte oder auch auf Abgabe von Lebensmitteln ohne Kartenabschnitte gestellt. Die Einzelhändler haben strengste Bestrafung zu erwarten, wenn sie gegen die ergangenen Vorschriften handeln. Verbraucher, die es versuchen, den Kleinhändler zur Umgehung der Vorschriften zu verleiten, setzen sich ebenfalls der Gefahr der Bestrafung aus.

Kreis Soest

Aus dem Kreistag

Die Dezentralisierung der Verwaltung — Weitere Flüchtlinge zu erwarten

In der vorigen Woche trat der Kreistag zusammen, um sich mit der angestrebten Dezentralisierung der Verwaltung zu befassen. Die Regierung verlangt Vorschläge dafür, was von bisher staatlichen Aufgaben in kommunale Selbstverwaltung überführt werden kann. Dieser Sitzung war eine vorbereitende Besprechung der Amtsbürgermeister und -direktoren voraufgegangen, über die Landrat Senator a. D. Dr. Schwartz nach Darlegung des allgemeinen Programms referierte, und deren Ergebnis dann als Grundlage der Verhandlung genommen wurde. Es habe sich erwiesen, so sagte der Landrat, daß gewisse Aufgaben von den Kommunen und Kommunalverbänden übernommen werden könnten, aber mit Unterschieden. Was die Städte Soest und Werl mit ihren Einrichtungen und Fachkräften leisten könnten, sei für die Landgemeinden unmöglich; daher müsse das Schwergewicht bei ihnen auf die Aemter gelegt werden. In der Vorbesprechung sei als übertragbar auf die kommunale Selbstverwaltung vorgeschlagen worden: im Straßenbau die Unterhaltung der Lokalwege auf die Gemeinden, die Polizeiorganisation auf den Kreis, Schulunterhaltung auf die Gemeinden,

bei den kleinen auf das Amt oder einen gemeindlichen Schulverband, die Lehranstellung auf die Gemeinden, während die Ausbildung dem Staat verbleiben müsse, die Planungsbehörden in ländlichen Kreisen auf die Gemeinden, Gesundheitswesen und Teile des Kulturamts auf den Kreis. Zur Festlegung und Ergänzung dieser Vorschläge regte der Landrat die Bildung eines siebenköpfigen Kollegiums an, das seine Entschlüsse dem Kreisausschuß vorlegen solle. Dem wurde widerspruchslos zugestimmt.

Oberkreisdirektor Günther sprach über die Schwierigkeit bei der Unterbringung der Ostflüchtlinge. Von den 90 000, die demnächst in den Regierungsbezirk Arnsberg kämen, habe der Kreis Soest nach der Schlüsselung 9000 zu erwarten; bisher seien gegen 8000 aufgenommen worden; zu ihnen seien noch 18 000 Westevakuierte zuzurechnen; ferner müßten Häuser für die Aufnahme englischer Familien geräumt werden ,in Soest 13, einige auch in Werl und in den Landgemeinden. Wie der jetzt zu erwartende neue Flüchtlingsstrom unterzubringen sei, könne noch nicht übersehen werden. Deshalb habe der Kreis die von der Regierung verlangte Räumung des O-Lagers in Soest abgelehnt; es werde vorsorglich von Einzelpersonen geräumt, um dort Raum für die Aufnahme von Familien zu schaffen. Dafür sei es wegen seiner Einrichtungen für Gemeinschaftsversorgung besonders gut geeignet; gegenwärtig sei es mit 1300 Flüchtlingen belegt, aber für 2000 vorgesehen. Der Oberkreisdirektor richtete an die Abgeordneten die Bitte, die Bürgermeister bei der schwierigen Unterbringung der Flüchtlinge zu unterstützen.

Bauaufsichtsamt

Auf Anordnung der Militärregierung dürfen z. Zt. keine Neubauten mehr begonnen werden. Alle begonnenen Bauarbeiten, die weniger als 50 Prozent fertiggestellt sind, müssen sofort stillgelegt werden. Bei Neubauten, die mehr als 50 Prozent fertiggestellt sind, bei denen also mehr als die Hälfte bereits vorhanden ist, muß sofort ein Antrag auf bauwirtschaftliche Anerkennung gestellt werden. Sobald der Antrag gestellt ist, kann vorläufig an diesen Bauten weiter gearbeitet werden.

Bei Beseitigung von Kriegsschäden, die weniger als 40 Prozent des Gesamtprojektes betragen, kann die bauwirtschaftliche Anerkennung in vereinfachter Form durch Sammellisten erwirkt werden.

An keiner Baustelle darf bis auf weiteres gebaut werden, wenn keine bauwirtschaftliche Anerkennung vorliegt.

Materialzuteilungen erfolgen in Zukunft nur gegen Vorzeigen der bauwirtschaftlichen Anerkennung.

Nähere Auskunft ertejlt das Pr. Staatshochbauamt, Landratsamt und Stadtbauamt.

Bestrafungen durch das Militärgericht

In der am Freitag, dem 26. Juli, stattgefundenen Verhandlung verhängte das Militärgericht folgende Strafen für Verstöße gegen die Sperrstunde: 3 Frauen, welche die Nacht im Freien verbracht hatten, zu 2 Monaten Gefängnis, 14 von einem Tanzvergnügen zu spät zurückgekehrte Personen zu 3 Wochen Gefängnis, eine Frau, die 15 Minuten nach der Sperrstunde außerhalb des Hauses getroffen wurde, zu einer Geldstrafe von 200,— RM. Für das Fahren eines Kraftwagens am Sonnabend abend ohne entsprechende Erlaubnis wurde ein Angeklagter zu einer Geldstrafe von 250,— RM. verurteilt.

Die Verstöße gegen die Sperrstundenbestimmungen nehmen überhand, und, sollte hierin keine Besserung eintreten, wird dagegen streng vorgegangen werden.

Was bei Ummeldungen zu beachten ist

Hinsichtlich der Ummeldung bestehen bei der Bevölkerung offensichtlich Unklarheiten. Vor der polizeilichen Abmeldung braucht man vom derzeit noch zuständigen Wohnungsamt die Genehmigung zum Wohnungswechsel. Bei der Anmeldung sind zwei Genehmigungen auf dem Anmeldeschein abgestempelt: die des nunmehr zuständigen Wohnungsamts und die des Arbeitsamts. Bei Umzug innerhalb einer Gemeinde ist die Genehmigung des Wohnungsamts ebenfalls erforderlich.

Wichtig für Ostflüchtlinge

Ostflüchtlinge, die in ein Quartier, auch in ein vorläufiges, eingewiesen sind, dürfen ihre unverzügliche polizeiliche Anmeldung nicht versäumen. Nach drei Tagen scheiden sie bei der Gemeinschaftsverpflegung aus und müssen sich ihre Lebensmittel selbst besorgen; die Karten erhalten sie aber nur bei Nachweis der polizeilichen Anmeldung. Auch jede Wohnungsänderung muß jeder Flüchtling melden, nicht nur, weil nach dem Gesetz die Verpflichtung dazu besteht, sondern auch im eigenen Interesse. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Familienangehörige einander suchten, aber nur deshalb nicht fanden, weil sie die Kartei des Einwohnermeldeamts nicht berichtigt hatten. Um derartige Nachforschungen zu erleichtern, werden die Anschriften der Flüchtlinge im Zentrallager Siegen und bei der Kreisverwaltung Soest geführt. Schon aus diesem Grunde sollte jeder Umzug auch innerhalb der Stadt oder des Amtes sofort angemeldet werden.

Stadt Soest

Beschleunigung beim Gewerbeaufsichtsamt

Zur Vereinfachung des Büroverkehrs und zur Beschleunigung in der Bearbeitung hält das Gewerbeaufsichtsamt an jedem Mittwoch von 10 bis 12 Uhr Sprechstunden im Rathaus, Zimmer 39, ab. Dort können Anträge auf Lebensmittelzulage, Seife usw. abgegeben und sofort erledigt werden.

Omnibusverkehr nach Günne

Im Interesse des Berufsverkehrs hat die Ruhr-Lippe-Eisenbahn vier Omnibuslinien Soest — Günne eingerichtet, die am Dienstag, 30. 7., in Betrieb genommen wurden. Die Fahrzeiten: 7 Uhr ab Günne, 7,35 Uhr an Soest, 13,17 Uhr ab Soest, 13.45 Uhr an Günne, 14,10 Uhr ab Günne, 14,45 Uhr an Soest, 18 Uhr ab Soest, 18,35 Uhr an Günne. Abfahrt und Ankunft in Soest erfolgen am Brüdertor. Fahrräder können nicht befördert werden

Verkehrsunfälle unvermeidlich?

Nach den Beobachtungen der Polizei wird häufig gegen die Verkehrsdisziplin verstoßen. Eine ständige Gefahrenquelle bildet dabei das willkürliche Abstellen von Gespannen und Kraftfahrzeugen auf den Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Stadtgebiets. Daher geht nochmals die dringende Mahnung an Auto- und Fuhrwerksbesitzer, stets rechts zu halten und dann nur für so kurze Zeit, bis ihre Besorgungen erledigt sind. Bei längerem Verweilen in der Stadt dürfen nur die Parkplätze — gegenwärtig der südliche Teil des Marktplatzes zwischen Fromme und Wensel — benutzt werden.

Fußgänger dürfen nicht in Trupps, wie besonders an Markttagen zu beobachten, auf dem Bürgersteig zusammenstehen. Dieser ist lediglich für den durchgehenden Verkehr bestimmt. Beim Ueberqueren der Straße muß sich der Fußgänger zuerst nach links und dann nach rechts vergewissern, daß die Fahrbahn frei ist. Da die Bürgersteige in Soest meist sehr schmal sind, empfiehlt sich im Interesse der Sicherheit, aber auch der allgemeinen Annehmlichkeit die Einhaltung der rechten Seite- im besonderen wird gebeten, dem am Schwan stehenden Polizeibeamten in seinen Anweisungen zu folgen.

Die Polizei hofft, daß bei Einhalten dieser Hauptverkehrsregeln Verkehrsunfälle so gut wie ausgeschlossen sind.

Fahrplanverbesserung

Seit kurzem berührt ein beschleunigtes Personenzugpaar den Bahnhof Soest, und zwar auf der Strecke Düsseldorf — Goslar. Von Soest Abfahrt in Richtung Düsseldorf 15,51 Uhr, Ankunft in Düssedorf 19,25 Uhr; nach Goslar Abfahrt 15,12 Uhr, Ankunft 21,14 Uhr.

Kirchenkalender Soest

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTORDNUNG

7. Sonntag nach Trinitatis 1946. (4. Aug.)

St. Petri-Kirchengemeinde

Brunsteinkapelle: Morgens 8,15 Uhr: Frühgottesdienst: Pastor lic. Dr. Konrad.

Gemeindehaus Roßkampgasse (großer Saal, Seiteneingang): Morgens 9,30 Uhr: Hauptgottesdienst: Pastor lic. Dr. Konrad.

Schwesternheim Feldmühlenweg: Morgens 10 Uhr Hauptgottesdienst.

St. Pauli- und St. Thomae-Kirchengemeinden

Aula des Archigymnasiums: Morgens 9 Uhr: Hauptgottesdienst: Pastor Thurmann.
(Kindergottesdienst fällt aus.)

St. Maria zur Wiese- und St. Maria zur Höhe. Kirchengemeinden

Hohne-Kirche

Morgens 9,30 Uhr: Hauptgottesdienst: Pastor Decke-Cornill.

Morgens 10,30 Uhr: Kindergottesdienst: Pastor Neumann.

Wiese-Gemeindehaus

Morgens 10,45 Uhr: Kindergottesdienst: Pastor Decke-Cornill.

Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde

Morgens 9 Uhr: Hauptgottesdienst im Gemeindehaus Roßkampgasse: Pastor Winnacker.

St. Petri-Kirchengemeinde

Brunsteinkapelle

Donnerstag, 8. August 46, abends 8,15 Uhr: Wochengottesdienst.

Gemeindehaus Roßkampgasse: Dienstagabend 8 Uhr: St. Petri-Männerdienst.

Mittwochabend 7,30 Uhr: St. Petri-Jungmännergemeinde.

Kirchliches Jugendwerk

der sechs Evangelischen Kirchengemeinden Soest's

Montagabend 8 Uhr: Jungschar des Christlichen Vereins junger Männer (14—18 jährige) im Gemeindehaus Roßkampgasse

Dienstagabend 7 Uhr: Posaunenchor im Gemeindehaus Roßkampgasse

Dienstagabend 8 Uhr: Jugendchor im Gemeindehaus Roßkampgasse

Mittwochabend 7,30 Uhr: Jungmädchenabend im Kindergarten Müllingserweg

Freitagabend 7,30 Uhr: Jungmädchenabend im Gemeindehaus Roßkampgasse.

Freitagabend 8 Uhr: Christlicher Verein junger Männer im Gemeindehaus Roßkampgasse.

KATHOLISCHE GOTTESDIENSTORDNUNG

8. Sonntag nach Pfingsten (4. Aug. 46)
(Rathaus-Saal)

6,15 Uhr: Frühmesse, 7,30 Uhr: Singmesse, 8,45 Uhr Kindermesse, 10 Uhr Hochamt, 11,15 Uhr letzte hl. Messe. 14,30 Uhr Kinder-Andacht. 20 Uhr Segens-Andacht.

Nikolai-Kapelle: 7,00 und 8,00 Uhr Singmessen. 9,00 Uhr Singmesse für die Ostflüchtlinge.

Hildegard-Lyzeum: 7,00 und 8,30 Uhr: Singmesse.

Werktags: Hl. Messen 6,30 und 7,15 Uhr.

Montag abend 8,00 Bibelstunde im Antonius-Haus.

Freie evgl. Gemeinde, Soest

(z. Zt. Johannstraße 3:

Sonntag 9,30 Uhr Gottesdienst. Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde.

Werl

Wallfahrtskirche

Achter Sonntag nach Pfingsten

Hl. Messen: 5,45 Uhr: 6,30 Uhr: Singmesse mit Predigt: 7,30 Uhr: Singmesse mit Predigt; 8,30 Uhr: Hochamt zu Ehren des hl. Dominikus; 10,00 Uhr: Levitenamt mit Segen und Predigt für die Pilger; 11,30 Uhr: letzte hl. Messe. 12,00 Uhr: Abschiedsandacht und Auszug der Fußprozession von Werne. 13,30 Uhr: Wallfahrtsandacht. 18,00 Uhr: Festandacht. Zur Wallfahrt weilt hier die Fußprozession aus Werne an der Lippe.

Werktags: Hl. Messen: 6,00; 6,30; 7,15; 8,00 Uhr. Montag: 8,00 Uhr Hochamt zu Ehren der Gottesmutter. Dienstag 8,00 Uhr Hochamt und 18,00 Uhr Andacht zu Ehren des hl. Antonius. Mittwoch: 10,00 Uhr: Pilgeramt mit Segen und Predigt. 13,30: Wallfahrtsandacht. Donnerstag: 10,00 Uhr: Bet-Sing-Messe für die Meßdiener mit Segen und Predigt. 13,00 Uhr: Marienfeier mit Ansprache und kurzer Prozession über den Kreuzwegplatz. (Meßdienerwallfahrtstag). Samstag: 8 Uhr: Hochamt und 18 Uhr: Andacht zu Ehren der Gnadenmutter.

Vor dem Militärgericht

Das Einfache Militärgericht verhängte folgende Strafen:

Gegen den 20jährigen W. H. 50,— RM., ersatzweise 14 Tage Gefängnis, weil er seinen Kraftwagen ohne F-Schein gefahren hatte;

gegen den 48jährigen J. A. 100,— RM., ersatzweise 3 Wochen Gefängnis, weil er um 0,15 Uhr angetroffen worden war, ohne im Besitz eines Sperrstundenausweises zu sein;

gegen den 55jährigen H. G. 20,— RM., ersatzweise eine Woche Gefängnis, weil er einen Kraftwagen ohne Fahrtenbuch gefahren hatte.

Vor dem Amtsrichter

Wegen gefährlicher Körperverletzung hatte sich ein Ehepaar aus der Niederbörde vor dem Amtsgericht Soest zu verantworten. Mann und Frau hatten auf eine ältere Frau, mit der sie in Hausgemeinschaft leben, derart eingeschlagen, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben und längere Zeit im Krankenhaus bleiben mußte. Der Mann erhielt 75, seine Frau, die ein größeres Maß Schuld hatte, 200 RM. Geldstrafe. Es wurde ihnen zugute gehalten, daß sie noch nicht vorbestraft waren und in Erregung gehandelt hatten — die Mißhandelte hatte ihnen den unbewiesenen Vorwurf der Schwarzschlachtung gemacht —, sonst wären sie mit Gefängnis bestraft worden.

Wegen Diebstahls wurde ein junges Mädchen zu einer Geldstrafe von 100,— RM. verurteilt. Es hatte den Kleiderschrank seiner Vermieter leergeplündert, die Sachen allerdings zurückgegeben, als es überführt wurde.

Stadt Werl

Neues Zugpaar

Seit kurzem verkehrt ein weiteres beschleunigtes Zugpaar. Abfahrt in Richtung Soest 14,34, in Richtung Unna 16,15 Uhr.

Kartoffelkäferbekämpfung tut not

Wie notwendig die Kartoffelkäferbekämpfung ist, geht aus der Tatsache hervor, daß vor kurzem in einer Woche allein auf der Flur von Werl und sechs Landgemeinden 145 083 Larven gefunden wurden. In der Woche darauf fand die Schuljugend, der der Suchdienst übertragen wurde, 105 125 Larven. Die Zahl der durch Spritzung vernichteten Larven und Käfer dürfte noch weit größer sein. Die Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, besonders stark verseuchte Felder im Rathaus zu melden, damit die Bekämpfung dort außer der Reihe angesetzt werden kann.

Die neuen Personalausweise

Die Registrierkarten, die neuen Personalausweise, werden jetzt nach Aufruf ausgegeben. Bis zum 1. September muß jeder, auch jedes Kind, im Besitz eines solchen Ausweises sein.

Familienanzeigen

In Dankbarkeit u. Freude zeigen wir die Geburt uns. Tochter Ulrika an
Friedrich Junker u. Frau
Ingeborg geb. Schiller
Heppen, den 25. Juli 1946

Ihre Vermählung geben bekannt: Dr. Wilh. Schaumburg, Jutta Schaumburg geb. Luimes. Sachsenhausen (Waldeck), 20. Juli 1946.

GESCHÄFTLICHES

Gummistempel u. Wiegekarten laufend. Lieferzeit 14 Tage. J. Schroedters Buchdruckerei G. m. b. H., Einbeck/Hann:

Suche einige Millionen Dosen, 50—60 Gramm Vaseline fassend, mögl mit Druck. Walter Bormann, Verpackungsmittel, Hamburg 13.

Briefmarken! Neuheiten. Sondermarken verkauft Walther, (19) Halle/Saale, Postfach. Preisl. gratis geg. Rückporto.

Menschen, die sich einsam fühlen, haben durch uns. Briefdienst die beste Möglichkeit, Gedankenaustausch mit Personen aus all. Kreisen zu erhalt. Wir vermitt. Ihnen Bekanntschaften; Sie können dadurch Freunde gewinnen, auch für evtl. spät. Heirat. Schreib. Sie uns. Briefdienst „Bristol", Göttingen, Hauptpostamt, Schalter 11.

Vornehme, diskrete-individuelle Groß-Eheanbahnung. Frau Helene Broscheit, Hannover, Bödeckerstr. 74 ptr. Fernr. 6 4935 Sprechstund. werktägl. v. 13-20 Uhr. (Auch schriftl. Erled.)

Eheanbahnungs-Institut Frau Romba, Duisburg, Merkatorstraße 114, 16jähr. erfolgr. Tätigkeit. Einheirat in Kraftfahrzeugunternehmen, biet. Wwe., 29 Jahre, Gastwirt, 26 J., Einheirat in Eigentum mit Restaurant, Garagen- u. Tankst. Unverbindl. persönl. Beratung tägl. auch Sonntags v. 10—19 Uhr. Montags geschloss. Auch schriftl. Beratung. Vertretung.: Oldenburg i. O., Lindenstr. 93, Wetter/Ruhr, Harkortstr. 10 I, Oberkleen b. Butzbach, Krs. Gießen, Hauptstr. 60 a.

Zinshaus, Hypothekengeld in Abschn. von 5000 bis 50 000 RM zu 5 Proz. Friedrich G. Groenewold, Grund- u. Vermögensverwalter, Hamburg 30 Eidelstedter Weg 9, Telefon 540 277.

Suchen Sie Erfüllung Ihres Herzenswunsches? Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns. mod. Eheanbahnung „Kamerad". H. Nowakowski, Bochum, Hattinger Straße 571.

Briefmarken Ankauf — Verkauf Einlieferung. für uns. Herbst-Auktion werd. lauf, angenommen. Einlieferungsbedingung. kostenl. Edgar Mohrmann u. Co., Hamburg 1, Speersort 6, Tel. 33 40 83.

Achtung Briefmarken! Händler, Sammler u. Reisende in Neuheiten! Verkauf u. Kauf auch größt. Posten. Alle Zonen. Rolf Roeschke, Briefmarkenhandlg., Augsburg, Hermannstraße 5 IV.

Sie schützen sich vor Verlusten u. Enttäuschungen durch eine Anfrage an Auskunftei Westfalia, gegr. 1920, Bezirksstelle V Brilon, Schließf. 9, Zentrale Horstmar (Westf.).

Deutsch-Englisches Wörterbuch. 5 000 Wörter der Engl. Umgangsspr. u. 350 Gespräche f. den tägl. Gebrauch. Zusend. franko geg. Voreinsendg. von RM 3,20 in bar od. Briefmark. 2 Expl. RM 6,—. Elite-Verlag, Essen, Postfach 1105.

Nähmaschinen-Reparaturen aller Systeme, Handwerker- u. Spezialmasch., werden v. erfahr. Fachmann unt. Garantie ausgeführt. Postkarte gen. Wilh. Suhrke, Feinmechaniker, z. Zt. Allen Nr. 1.

Bei Husten, Asthma, Katarrhen, Bronchitis die seit 20 Jahren bewährten „Silphoscalin-Tabl." 88 Tabletten RM 2,06 in den Apotheken. Interess. Broschüren kostenlos d. Firma Carl Bühler, Konstanz.

Briefmarkensammler! Achtung! Fordern Sie meine Preisliste an! M. Peschel, (24) Lübeck, Hüxtertorallee 23.

Ehe-Briefbund „Die Brücke", Postfach Hannover, verbindet Sie mit Damen und Herren aller Kreise. Bitte verlangen Sie ausführliche Broschüre. Es wird gebeten, volle Adresse u. Freiumschlag beizufügen.

Raucher! Tabakfeind entwöhnt v. allem Verlangen n. Tabakgenuß einf. u. schnell. Viele Anerkennungen. Wicht. Kurschrift u. Kurtabletten 5 RM frankofrei. Interess. Schrift kostenlos. Nichtraucherdienst Broedling, Scherfede i. Westf.

Berliner Briefmarken-Auktion vom 29.—31. Aug. 46, Aukt.-Katalog gegen Berufsangabe. Arnold Ebel, Versteigerer u. Sachverst. für Briefmarken, Berlin-Charl. 9, Oldenburgallee 21. Telegrammadresse: Markenebel, Berlin.

KAUFGESUCHE

Holzverarbeitende Fabrik oder größ. Bau- u. Möbelschreinerei v. Fachmann zu kauf. ges. Auch Pacht, Beteiligung od. ausbaufähige kleinere Schreinerei kommt in Frage. Zuschr. u. S. P. 5110 bef. WERFA-Werbeges., Frankfurt a. M., Stiftstr. 2.

Lebensmittel- od. Gemischtwarengeschäft mit od. ohne Gastwirtschaft von Fachmann zu kaufen oder zu pachten ges. Jos. Cihla, (21) Gladbeck i. Westf., Wehlingsweg 12.

Nähmaschinen oder Nähmaschinenköpfe, neue o. gebr., sucht dringend zu kaufen, können auch reparaturbedürftig sein. Erste Braunschweiger Bekleidungsindustrie Hans Brandt Braunschweig, Wolfenbütteler Straße 53.

HEIRATEN

Suche für meine Schwester, 40 J., gutaussehend, geschäftst., Kriegerwitwe mit 11jähr. Jung, einen passend. Lebensgefährt. Gefl. Ang. mit Bild (zurück), nur von selbst. Geschäftsmann erw., u. L S 25 140 an Schatzannoncen, Duisburg, Hindenburgstr. 28.

VERSCHIEDENES

Gesucht, auch einz.: Der Große Brockhaus, Ganzlein. Ausgabe Band III, IV u. V, 1929/30, Band XIV, 1932/33. Angeb. u. Nr. A 474.

Der Neue Brockhaus, Ganzlein. Ausgabe 1941, 2. verb. Aufl. Band I, A—E. Kauf o. Tausch. Ang. unt. Nr. Z 473.

Stellenanzeigen erscheinen nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Arbeitsamt.